

Regierungsratsbeschluss

vom 16. August 2011

Nr. 2011/1677

Erlinsbach SO: Änderungen Strassen- und Baulinienplan Obererlinsbach „Kapellenweg Nord“

1. Ausgangslage

Die Gemeinde Erlinsbach SO unterbreitet dem Regierungsrat die Änderung des Strassen- und Baulinienplanes Obererlinsbach „Kapellenweg Nord“ zur Genehmigung.

2. Erwägungen

Der Regierungsrat hat am 29. Juni 2010 die Änderungen der Nutzungsplanung im Gebiet "Kapellenweg" nur teilweise genehmigt (RRB Nr. 2010/1215). Die Nutzungszuteilung des Gebietes in die Bauzonen Wohnzone zweigeschossig, Kernzone und Ortsbildschutzzone wurde genehmigt, nicht jedoch die Festsetzung der Gestaltungsplanpflicht und der Erschliessungsplan Teil Nord und Süd. Diese Genehmigungsinhalte wies der Regierungsrat an die Gemeinde zurück mit der Aufforderung, die Zweckmässigkeit der vorgesehenen öffentlichen und privaten Erschliessung und die Gestaltungsplanpflicht zu überdenken.

Aufgrund der zwischenzeitlich vollzogenen privaten Landumlegung im Nordteil des Planungsgebietes ist für die Erschliessung des Teilstückes "Nord" eine neue Situation entstanden. Die neue Parzellierung ermöglicht eine Erschliessung im Sinne des Planungs- und Baugesetzes, d.h. die neu geformten Bauparzellen können ohne weitergehende Privatstrassen an die öffentliche Strasse (Kapellenstrasse) angeschlossen werden. Hingegen sind die Planungsarbeiten für das Teilstück "Süd" des Kapellenweges noch nicht abgeschlossen. Der Gemeinderat beantragt deshalb, die mit RRB Nr. 2010/1215 vom 29. Juni 2010 an die Gemeinde zur Überarbeitung zurückgewiesene Erschliessungsplanung über das Teilstück "Nord" nachträglich und unverändert gegenüber der ursprünglichen Planeingabe zu genehmigen.

Der Kapellenweg und dessen Linienführung sind in der Bauzonen- und Erschliessungsplanung "Kapellenweg" an sich unbestritten. Umstritten ist die Gestaltungsplanpflicht über die Bauzone "Süd" und die Erschliessung der rückwärtigen Bautiefen. Das Teilstück "Nord" des Kapellenweges kann deshalb unabhängig und ohne Präjudiz für die noch ausstehende Planung genehmigt werden.

3. Beschluss

- 3.1 Die Änderung des Strassen- und Baulinienplanes Obererlinsbach "Kapellenweg Nord" der Gemeinde Erlinsbach SO wird genehmigt.
- 3.2 Die Gemeinde wird aufgefordert, die ausstehenden Planungsarbeiten über den Teilbereich "Kapellenweg Süd" zügig voranzutreiben und bis spätestens Ende 2011 dem Amt für Raumplanung zur Vorprüfung einzureichen.

2

- 3.3 Bestehende Pläne verlieren, soweit sie mit dem genehmigten Plan in Widerspruch stehen, ihre Rechtskraft und werden aufgehoben.
- 3.4 Die Gemeinde Erlinsbach SO hat eine Genehmigungsgebühr von Fr. 1'000.00 und Publikationskosten von Fr. 23.00, insgesamt Fr. 1'023.00, zu bezahlen.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Kostenrechnung

Gemeinde Erlinsbach SO, 5015 Erlinsbach SO

Genehmigungsgebühr:	Fr. 1'000.00	(KA 431000/A 80553)
Publikationskosten:	Fr. 23.00	(KA 435015/A 45820)
	<u>Fr. 1'023.00</u>	

Zahlungsart: Mit Rechnung, zahlbar innert 30 Tagen
Rechnungstellung durch Staatskanzlei

Verteiler

Bau- und Justizdepartement
Bau- und Justizdepartement, Rechtsdienst (tw)
Amt für Raumplanung (Bi) (3), mit Akten und 1 gen. Strassen- und Baulinienplan (später)
Amt für Raumplanung, Debitorenkontrolle (Ci)
Amt für Umwelt
Amt für Finanzen
Sekretariat der Katasterschätzung
Solvethurnische Gebäudeversicherung, Baselstrasse 40
Amtschreiberei Olten-Gösgen, Amthaus, 4603 Olten
Gemeinde Erlinsbach SO, Dorfplatz 1, 5015 Erlinsbach SO, mit 3 gen. Strassen- und Baulinienplänen (später), mit Rechnung **(Einschreiben)**
Bau- und Planungskommission Erlinsbach SO, Dorfplatz 1, 5015 Erlinsbach SO
Martin Schwaller, Rechtsanwalt und Notar, Laurenzenvorstadt 11, Postfach 2145, 5001 Aarau
Planteam S AG, Entwicklungs- und Raumplanung, Untere Steingrubenstrasse 19, Postfach, 4501 Solothurn
Gruner Ingenieure AG, Ingenieurbüro, Rohrerstrasse 20, 5000 Aarau
Staatskanzlei (Amtsblattpublikation: Gemeinde Erlinsbach SO: Genehmigung Änderung Strassen- und Baulinienplan Obererlinsbach „Kapellenweg Nord“)